

Entscheidungen höherer Gerichte

Kurze Berichte von Dr. U. Elster (Zuletzt Börsenblatt Nr. 3)

Dokortitel im Firmennamen

Die Frage, ob eine Firma, in der ein Dokortitel als Firmenzusatz enthalten ist, als abgeleitete Firma von einem Inhaber, dem der Dokortitel nicht zusteht, weitergeführt werden darf, war bisher streitig. Die Praxis verlangt aber immer wieder eine Klärung, denn solche Fälle kommen wiederholt vor, namentlich in Gewerbszweigen, die wissenschaftliche Beziehungen haben, also im Buchhandel, in der pharmazeutischen Industrie, bei Gesundheitsinstituten usw. Das Reichsgericht hatte Anlaß, erneut zu dem Problem Stellung zu nehmen, und das Urteil vom 2. Dezember 1939 (RGZ. Bd. 162 S. 121) hat eine sehr überlegte und begrüßenswerte Antwort gegeben. »In der Firma eines Einzelkaufmannes ist der Dokortitel geeignet, nach § 18 Abs. 2 HGB, eine Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen, wenn der Titel dem derzeitigen Inhaber des unter einer solchen Firma betriebenen Handelsgeschäftes nicht zusteht. In einem solchen Fall ist somit die Weiterführung der Firma mit dem Dokortitel ohne einen Zusatz, der das Nachfolgeverhältnis deutlich erkennen läßt und die Täuschung ausschließt, unzulässig... Das Kammergericht hat in einer Entscheidung (Höchststrichterl. Rechtspr. 1936, Nr. 610) ausgesprochen, daß die Firma einer Gesellschaft m. b. H., die einen von einem Arzt erfundenen Heilapparat vertreibt und dessen Namen mit dem Zusatz Dr. med. enthält, nicht schon aus dem Grunde zur Täuschung geeignet sei, weil der Arzt nicht mehr lebe. Dieser Fall lag insofern anders, als es sich nicht um die Firma eines Einzelkaufmannes, sondern um eine Gesellschaftsirma handelte... Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob der Zusatz des Dokortitels als wesentlich anzusehen ist oder nicht.« Wenn die Beziehung auf den wissenschaftlichen Titel und Dr. irgend einer Fakultät in dem betreffenden Fall wesentlich ist — und das ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen —, dann ist die deutliche Angabe des Nachfolgeverhältnisses nötig, um Irreführung zu vermeiden, sofern es sich nicht um eine Gesellschaftsirma handelt.

Über eine ähnliche Firmenbezeichnungsfrage, nämlich die Bezeichnung »Schlesischer Verlag D. K...« hatte das Kammergericht am 31. August 1939 (Höchststr. Rechtspr. 1940 Nr. 231) zu urteilen. Solche örtlichen Zusätze haben schon manchmal zum Streit Anlaß gegeben, da Mißbrauch damit getrieben wurde. In dem vorliegenden Fall hat — entgegen der Meinung der Industrie- und Handelskammer — das Kammergericht die Bezeichnung für zulässig erklärt, weil es sich um einen Adreßbuchverlag handelte, der in der Tat nicht nur in Schlesien ansässig ist, sondern sich auch in der Hauptsache mit der Herausgabe von Adreßbüchern schlesischer Städte beschäftigt; durch diese örtlichen Beziehungen erschien dem Gericht die Bezeichnung berechtigt und nicht als großsprecherisch oder irreführend.

Rücktritt vom Verlagsvertrag wegen unzureichender Verbreitung

Ein Verleger, der seit 1933 — offenbar infolge Auswanderung — seine Werke nicht mehr ordentlich vertreiben konnte, hatte den Vertrieb nacheinander mehreren Personen übertragen. Auch diese erwiesen sich als ungeeignet und der Verfasser erklärte den Rücktritt vom Verlagsvertrage. Das OLG. München gab mit Entscheidung vom 11. Dezember 1939 (Höchststrichterl. Rechtspr. 1940 Nr. 364) dem Verfasser recht. Über den betreffenden Fall hinaus ist von Interesse die Feststellung des Gerichts, daß ungeeignet als Verleger Firmen sind, die weder bei der Reichskulturkammer noch beim Buchhändler-Börsenverein als Verleger eingetragen sind; dem Verfasser »ist zuzugeben, daß für ihn ein besonderes Interesse am sofortigen Rücktritt von einem Verlagsvertrag mit einem Verleger bestanden hat, der einerseits als Richtarier nicht mehr in der Lage gewesen ist, selbst den Vertrieb weiterzuführen, andererseits nacheinander zwei Personen damit betraut hat, die dazu nicht geeignet gewesen sind, und dadurch verursacht hat, daß über drei Jahre lang nahezu nichts von den Werken verkauft worden ist. Darauf, ob den Verleger hierbei ein Verschulden getroffen hat, kommt es hierbei nicht an (Voigtländer-Elster, BG. 3. Aufl. § 32 Anm. 1). Der berechtigte Rücktritt des Verfassers hat zur Folge, daß die Verlagsverträge dadurch aufgelöst worden sind (Voigtländer-Elster a. a. O. Anm. zu § 37, 38).«

Haftung des Verlegers für den Schriftleiter

In einer Zeitschrift war eine schädigende Kritik über einen Künstler erschienen. Der Künstler behauptete, daß die Angaben unrichtig gewesen seien, und klagte einen nicht unbeträchtlichen Schadensersatzbetrag ein. Das RG. (18. Okt. 1939, RGZ. Bd. 162 S. 7 ff.) gab dem Künstler recht und führte aus, daß der Verleger hier für die Verstöße des Schriftleiters einzustehen habe, auch nach dem Schriftleitergesetz. Darüber spricht das Urteil folgende grundsätzlich wichtige Sätze aus: »Wohl ist zuzugeben, daß das Schriftleitergesetz, das

die Stellung des Schriftleiters neu geregelt hat, diesem in erster Linie die Verantwortung für den Inhalt der Zeitschrift übertragen hat... Damit ist aber dem Verleger die Verantwortung, die er vor dem Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes hatte, nicht abgenommen worden. § 20 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die Verantwortung anderer Personen als des Schriftleiters nicht ausgeschlossen sei. Das Gesetz sagt nirgends, daß der Verleger jetzt keine Verantwortung mehr habe... Der Verleger ist gehalten, in Fällen, in denen ein bei ihm angestellter Schriftleiter die ihm nach dem Schriftleitergesetz obliegenden Verpflichtungen verlegt, in geeigneter Weise einzuschreiten. Ungelegliche Handlungen seines Schriftleiters darf er nicht dulden.« Geschehene Schädigungen müsse er möglichst schnell und nachhaltig beseitigen, z. B. von dem betreffenden Aufsatz alsbald deutlich abrücken, und solche Einwirkung auf den Schriftleiter sei kein unzulässiger Eingriff in die Berufsausübung des Schriftleiters, geschweige denn eine strafbare Pressenötigung.

Vom umstrittenen Anspruch auf Weihnachtsgratifikation

Es spielte, auch schon vor der letzten Regelung in der Kriegswirtschaft, in normalen Zeiten eine wichtige Rolle, ob die Weihnachtsgabe für das Gefolgschaftsmitglied als freiwillige Gabe oder als Erfüllung und auf Herkommen und Übligkeit beruhenden Anspruches anzusehen ist. Namentlich wurde das des öfteren streitig, wenn das Gefolgschaftsmitglied gekündigt hatte. Das Reichsarbeitsgericht hatte am 15. November 1939 (MAG. Bd. 22 S. 91) einen solchen Fall zu entscheiden, wo es sich um eine Kontoristin handelte, die mehr als zehn Jahre in dem Betrieb tätig war und zum Jahresende gekündigt hatte, um im Geschäft ihres kranken Mannes zu arbeiten. In den zwei vorhergehenden Jahren hatte sie die Weihnachtsgratifikation bekommen; den in gekündigter Stellung befindlichen Angestellten wurde die Zahlung gestrichen. Die Kontoristin klagte, weil das in ihrem Fall — langjährige Tätigkeit und zwingender Grund des Ausscheidens — unbillig sei. Die Ansicht der Betriebsleitung, daß die Spende freiwillig sei und als Treupremie den Abgehenden in jedem Fall nicht gezahlt zu werden brauche, wurde auch vom MAG. nicht geteilt, die Klägerin hatte vielmehr in allen Instanzen Erfolg. Selbst wenn anzuerkennen sei, daß die Gratifikation freiwillig gegeben werde und auch als Ansporn für künftige Leistungen angesehen werden solle, so sei sie doch »in erster Linie eine Anerkennung für geleistete Dienste und eine Beihilfe zu den erhöhten Ausgaben des Weihnachtsfestes«, und wenn der Unternehmer zwar seinen Entschluß zur Ausschüttung einer Weihnachtsgratifikation überhaupt frei fassen könne, so müsse die Behandlung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes doch nach Billigkeitsrückichten im Sinne der Betriebsgemeinschaft geschehen; es sei hierbei ein Unterschied zu machen, ob jemand wegen unzulänglicher Leistungen (oder aus anderen in seinem Verhalten liegenden Gründen) oder um eine andere womöglich besser bezahlte Stellung anzutreten) abgeht, oder ob nach jahrelangen treuen Diensten die Stellung wegen Krankheit, Alters oder zur Erfüllung höherer Pflichten gänzlich aufgegeben wird ohne Eintritt in einen neuen Betrieb.

Urlaubsregelung, wenn der Angestellte zur Wehrmacht übergeht

Ein Gefolgschaftsmitglied war zehneinhalb Monate im Betrieb tätig, hatte eine Woche Urlaub gehabt, ging zur Luftwaffe über und verlangte für zwei Wochen Urlaubsvergütung. Der Betrieb verweigerte dies, da die Beschäftigungsdauer kein volles Jahr betragen hatte und nichts über den Urlaub ausdrücklich ausgemacht war. Das Reichsarbeitsgericht (15. Nov. 1939, MAG. Bd. 22 S. 95) gab dem Gefolgschaftsmitglied recht, und zwar aus ähnlichen Erwägungen wie bei dem hier zuvor mitgeteilten Urteil in der Gratifikationsfrage, nämlich daß ein Gefolgschaftsmitglied nicht ohne besonderen Grund von Leistungen ausgeschlossen werden dürfe, die der ganzen Gefolgschaft üblicherweise gewährt werden.

Wissenschaft / Hochschulen / Bibliotheken

Am 5. Mai waren fünfzehn Jahre seit der Gründung der Deutschen Akademie in München vergangen. Aus diesem Anlaß veranstaltete sie am 4. Mai eine Festigung. Die Gründung war eine der ersten Gesamtveranstaltungen der deutschen Wissenschaft nach dem Weltkrieg. Wissenschaftler aus allen deutschsprachigen Gebieten, aus Österreich, Prag, Luxemburg, der Schweiz usw. nahmen daran teil. Seitdem hat die Deutsche Akademie mit an vorderster Stelle gestanden bei der Förderung volksverbundener Wissenschaft und beim Ausbau der Stellung der deutschen Kultur in der Welt. Insbesondere hat sie auch der Erforschung und Pflege der deutschen Sprache im